

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **40 (1943)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

versicherung für gewisse Volkskreise obligatorisch erklärt und die Mutterschaftsversicherung verwirklicht wird und Familienzulagen zur Auszahlung kommen, so wird unsere Armenpflege dadurch ganz gewaltig entlastet, wenn sie auch keineswegs überflüssig wird und ihr Name vielleicht verschwindet. In den letzten Jahren, abgesehen von den Krisen- und Arbeitslosigkeitsjahren standen ja die Aufwendungen für die alten Leute und die Kranken an erster Stelle. Die Allgemeine Armenpflege Basel meldete für das Jahr 1941 37,8% der Gesamtunterstützungen zugunsten des Alters und 13,7% für Krankheiten aller Art, das bürgerliche Fürsorgeamt Basel 31,9% für die Alten und 17% für die Kranken. Die Aufwendungen für diese beiden Kategorien machen also in Basel ungefähr die Hälfte aller Unterstützungen aus. Ähnliche Zahlen würden sich wohl auch bei anderen Armenpflegen ergeben. Die schweizerische Armenpflege hat somit ein großes finanzielles Interesse am Ausbau unserer Sozialversicherung, abgesehen von ihrer Entlastung an Fürsorgearbeit, und braucht doch keineswegs zu befürchten, daß es ihr weiterhin an der Lösung wichtiger fürsorglicher Aufgaben mangle.

#### Literatur.

Was ist der Beveridge-Plan? Zusammenfassende und erläuternde Darstellung auf Grund des englischen Originaltextes von E. F. Rimensberger. Herausgegeben im Auftrag des Schweizer. Gewerkschaftsbundes und des Schweizer. kaufmännischen Vereins. 2. Auflage. Hauenstein-Verlag, Olten.

Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Heft 6, Juni 1943: Zum Beveridge-Plan, Referate und Voten an der Sitzung der Zentralkommission der Schweizer. Gemeinn. Gesellschaft vom 12. Mai 1943. Referat von Prof. Dr. Paul Gygax, 1. Votum von Nat.-Rat. Ph. Schmid-Ruedin, 2. Votum von Dr. Otto Steinmann, Diskussionsbeitrag von Dr. A. Saxer, Stellungnahme der Zentralkommission, ein Vorläufer des Beveridge-Planes von a. Pfr. A. Wild, S. 201 ff.

Die öffentliche Armenpflege in England, von Dr. Albert Zollikofer, Diplomvolkswirt, Berlin-Friedenau, Deutscher Kommunal-Verlag 1928.

„Der Armenpfleger“, 1938, S. 17 ff.: Das englische Armengesetz, von Dr. Emma Steiger, Zürich.

---

**Aargau.** *Die Rückerstattung bezogener Armenunterstützungen.* Nach dem früheren Armengesetz vom 17. Mai 1804 war die Rückforderung bezogener Unterstützungen auf den Fall beschränkt, in dem der Unterstützte kinderlos und unter Hinterlassung eigenen Vermögens sterben sollte. Dieser Fall dürfte sich nicht allzu häufig ereignet haben. Gerade in diesem Punkt hat nun aber das neue Armengesetz vom 12. März 1936 in seinen §§ 62/65 eine hievon wesentlich abweichende Regelung getroffen. Danach kann der Unterstützte selbst zur Rückerstattung verhalten werden, wenn sich seine ökonomischen Verhältnisse derart gebessert haben, daß ihm die Rückerstattung zugemutet werden darf. Es kann sich dabei nur um die Unterstützungen handeln, welche er selbst, sein Ehegatte während der Ehe und seine Kinder bis zu ihrer Mündigkeit bezogen haben. Die Erben eines verstorbenen Unterstützten sind nur bis zum Werte der empfangenen Erbschaft haftbar. Sind die Erben Kinder, Eltern, Geschwister oder der Ehegatte des Verstorbenen, so kann der Anspruch nur insoweit gemacht werden, als das unter den gegebenen Verhältnissen als gerechtfertigt erscheint.

Gemäß § 64 erlöschen die Rückforderungsansprüche der Armenbehörden nach 20 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Unterstützung. Diese Frist kann nicht unterbrochen werden.

Schließlich bestimmt das Gesetz noch, daß Streitigkeiten über Verwandtenunterstützung und Rückerstattungen vom Zivilrichter im beschleunigten Verfahren zu entscheiden sind.

Neben den Rückerstattungen des Unterstützten selbst und seiner Erben kommen naturgemäß auch diejenigen seiner Verwandten in Betracht, insoweit diese gemäß Art. 328 ff. ZGB unterstützungspflichtig sind, die Unterstützungen aber nicht geleistet haben, so daß die Armenbehörde eingreifen mußte.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Armengesetzes hat der Staat dem Rückerstattungswesen mit Recht vermehrte Beachtung geschenkt. So steht im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1940 zu lesen, daß an Rückerstattungen und Verwandtenbeiträgen rund Fr. 70 000.— beigebracht werden konnten. Dem Rechenschaftsbericht pro 1941 ist zu entnehmen, daß eine straffere Heranziehung der Angehörigen von Unterstützten zur Verwandtenhilfe sich finanziell und erzieherisch gut ausgewirkt habe.

Die Durchführung des Grundsatzes ist aber nicht leicht. Will man von den Unterstützten die Rückerstattung der Beiträge verlangen, so muß man ihre Vermögens- und Erwerbsverhältnisse auch dann noch überwachen, wenn die Unterstützung aufgehört hat. Auch die Heranziehung der unterstützungspflichtigen Verwandten stößt häufig auf Widerstand, indem die Leute behaupten, sie hätten kaum für sich selber genug zum Leben. Der Regierungsrat hat darum dem Großen Räte vorgeschlagen, bei der Armendirektion eine besondere Abteilung für Rückerstattungswesen einzurichten; zu diesem Zweck soll ein zweiter Armensekretär und neben ihm ein Kanzlist 3. Klasse eingestellt werden. In seiner Sitzung vom 6. Juli 1943 hat nun der Große Rat diesem Antrag zugestimmt und den hierfür nötigen Kredit bewilligt. Man rechnet damit, daß durch diese Maßnahme dem Staat eine Mehreinnahme von rund Fr. 100 000 zufließen dürfte. Auch den Gemeinden steht naturgemäß dieselbe Möglichkeit zu, die Rückerstattung von den unterstützten Personen, bzw. von ihren Verwandten zu verlangen. Es ist anzunehmen, daß die künftigen Rechenschaftsberichte sich über die Auswirkung der nun in Kraft tretenden Maßnahmen äußern werden. *R. St.*

**Bern.** *Bürgergemeinde der Stadt Bern.* Nach dem Verwaltungsbericht der Bürgergemeinde Bern 1939—1941 wurden Bürger *ohne* Zunftangehörigkeit unterstützt: dauernd im Jahre 1939: 14 Personen mit Fr. 15 022.—, 1940: 18 Personen mit Fr. 17 125.— und 1941: 17 Personen mit Fr. 17 351.—; ferner vorübergehend: 1939: 25 Personen mit Fr. 17 898.—, 1940: 17 Personen mit Fr. 11 538.— und 1941: 17 Personen mit Fr. 12 354.—. Der empfindliche Rückgang der Einnahmen aus dem allgemeinen Armengut infolge der andauernden Zinsfußsenkungen konnte durch eine Verminderung der Ausgaben während der Berichtsperiode ausgeglichen werden. Doch ist zu befürchten, daß die sich gegen Ende derselben immer stärker fühlbar machende allgemeine Teuerung in kommenden Zeiten wiederum eine merkliche Vermehrung der Armenlasten zur Folge haben wird. Ferner ist zu erwähnen, daß im Jahre 1941 an Armenunterstützungen von sämtlichen 14 Abteilungen der Bürgergemeinde Bern (13 Zünfte und für die Bürger ohne Zunftangehörigkeit) insgesamt Fr. 272 520.— ausgerichtet wurden, was bei 387 Bezüglern einer Durchschnittsquote von Fr. 704.— per Kopf entspricht. Das allgemeine burgerliche Armengut betrug Ende 1941: gesetzlicher Bestand des Kapitalvermögens Fr. 637 153.—, Überschuß des effektiven Kapitalvermögens Fr. 791 928.—; wirklicher Bestand Fr. 1 429 082.—. Die Almosnerkonferenz, welche die Almosner der 13 Zunftgesellschaften, sowie den Almosner für die Bürger ohne Zunftangehörigkeit zu gemeinsamer Aussprache vereinigt und der in letzter Zeit auch der Burgerratsschreiber als burgerliches Zentralorgan und Mitglied der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz beiwohnt, hielt auch in dieser Berichtsperiode mehrere Zusammenkünfte ab, an denen allgemein interessierende Fragen der Armen- wie auch der Vormundschaftspflege und des Erziehungswesens besprochen wurden. *A.*

**Zürich.** *Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich* hat im Jahre 1942 in 12 974 Fällen Fr. 8 869 991.— an Unterstützungen aufgewendet. Davon entfielen Fr. 5 475 645.— auf die gesetzlichen Unterstützungen für die in der Stadt Zürich zuständigen Kantonsbürger und die freiwilligen Leistungen des Fürsorgeamtes, Fr. 1 744 572.—, auf die

Konkordatsfürsorge und Fr. 1 649 775.— zu alleinigen Lasten Dritter. Die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahre betragen nur rund Fr. 212 000.—. Die Zahl der Unterstützungsempfänger ist wieder etwas kleiner geworden. Daß sich die Kriegsnot bei der Armenpflege nicht stärker fühlbar macht, liegt, wie früher schon bemerkt, in der Entlastung des Armengutes durch die Leistungen der Wehrmännerfürsorge, im Arbeitsdienst und dem dadurch bedingten Rückgang der Arbeitslosigkeit begründet. Der Berichterstatter weist auch weiter darauf hin, daß aus der allgemeinen Not der Trieb zur gegenseitigen Hilfe stärkste Anregung empfangen und die organisierte und freie Liebestätigkeit zu reichster Entfaltung gebracht hat. Künftig wird aber die sich fortgesetzt verschärfende Teuerung der Armenfürsorge vermehrte Auslagen bringen. Schon jetzt ist sie für die oben erwähnte Mehrausgabe verantwortlich. Beim letzten Quartalswechsel machten sich bereits die Vorböten der drohenden Wohnungsnot geltend. Es mußten 34 meist kinderreiche Familien die auf den Umzugstermin keine Wohnung finden konnten, in Provisorien untergebracht oder vorübergehend aufgelöst werden. An Rückerstattungen gingen ein Fr. 3 307 991.—, darunter von Heimatbehörden Fr. 1 913 247.—, von Verwandten Fr. 557 376.—. Über die Unterstützungspraxis heißt es im Berichte: In einer Zeit, die einem großen Teil der nicht armenunterstützten Bevölkerung schwerste Lasten auferlegt, bleibt es ein Gebot der Stunde, daß auch der Unterstützungsempfänger zu größtmöglicher Kraftanstrengung und äußerster Sparsamkeit angehalten wird. Auch im vierten Kriegsjahr ist der gute Wille bei den meisten Hilfsbedürftigen nicht erlahmt. Nur bei einer verhältnismäßig kleinen Gruppe mußte dem Nachlassen des Arbeitswillens mit armenerzieherischen Eingriffen begegnet werden. In der Regel genügte die Androhung von Zwangsmaßnahmen, um eine Änderung pflichtwidrigen Verhaltens herbeizuführen. Nach wie vor leistet der Arbeitsdienst auch der Armenpflege wertvolle Dienste, indem er für gewisse Fälle gleichzeitig eine armenerzieherische Aufgabe von besonderer Tragweite erfüllt. Vom Standpunkt der Armenpflege gesehen, muß es als dringend wünschenswert bezeichnet werden, daß dem Arbeitsbeschaffungsproblem in der Nachkriegszeit rechtzeitig besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Verschärfung der Teuerung und der Ausschluß Armenunterstützter von der Kriegsnothilfe zwang zur Anpassung der Unterstützungsansätze an die veränderte Lage. Die dem Unterstützungsausmaß zugrunde gelegten armenrechtlichen Existenzminima der Vorkriegszeit wurden in der Weise geändert, daß sie, nach Abzug der bisher nicht nennenswert erhöhten Mietzinse, bei den Familien um durchschnittlich ein Drittel, bei den Ehepaaren um 42% und für die Alleinstehenden bis zu 65% erhöht wurden. Außerdem wurden im Bedarfsfall an Familien nach dem Alter abgestufte Kinderzulagen ausgerichtet. Diese Anordnung hatte auf die Bezugsberechtigungsgrößen der Kriegsnothilfe, bis zu einem gewissen Grade auch auf die in andern großen Schweizerstädten geltenden Regeln, Rücksicht zu nehmen. Dabei muß immer wieder daran erinnert werden, daß ein Rechtsanspruch auf eine zahlenmäßig festgesetzte Armenunterstützung nicht besteht. Das in der Kriegsfürsorge unvermeidbare Tarifsysteem darf unter keinen Umständen auch auf die armenpflegerische Fürsorge übergreifen, deren Wert gerade darin besteht, daß sie ihre Hilfeleistung den besonderen Verhältnissen des Einzelalles anzupassen vermag. — Im Berichtsjahr waren 1380 Kinder versorgt, darunter 316 schulentlassene Knaben und 324 Mädchen. Von diesen Mädchen befanden sich 132 in Haushaltstellen. An Welschlanddienststellen für schulentlassene Mädchen machte sich ein empfindlicher Mangel geltend. Die Zahl der erwachsenen versorgten Personen betrug 1586, wovon sich 224 in den 4 städtischen Altersheimen, die ständig voll besetzt waren, befanden, und 527 in 13 Irrenanstalten. Das Mädchenasyl zum Heimgarten in Bülach für charakterlich schwierige und gefährdete Mädchen des nachschulpflichtigen Alters war voll besetzt und erfüllte seinen Zweck, wie in den Vorjahren, währenddem das Männerheim zur Weid in Rossau-Mettmenstetten seine Aufgabe der Erziehung zur Arbeit und zu einer geregelten Arbeit nur in beschränktem Maße lösen konnte, weil die arbeitsfähigen Pfleglinge fehlten und sich der Pfleglingsbestand vorwiegend aus körperlich und geistig stark Behinderten, haltlosen Schwachsinnigen und Alkoholikern zusammensetzte.



— Das *Fürsorgezentralregister des Wohlfahrtsamtes der Stadt Zürich* mit dem Erkundigungsdienst umfaßte am 31. Dezember 1942 insgesamt 120 955 Fälle oder 4348 mehr als im Vorjahr. Darunter befanden sich 51,55% kantonsfremde Schweizerbürger, 17,98% Stadtbürger, 16,47 Kantonsbürger und 14% Ausländer. Dem Erkundigungsdienst wurden im Jahre 1942 12 913 Aufträge erteilt. Sie verteilen sich wie folgt: Wohlfahrtsamt 6445 (wovon für das Fürsorgeamt allein 3747); Gesundheitsamt 2437; Schulamt 1182; verschiedene Verwaltungsabteilungen 465; Fürsorgeinstitutionen 1416; Gesuche um auswärtige Amtsstellen und Verschiedenes 968. Der Erkundigungsdienst wurde also zur Hälfte durch das Wohlfahrtsamt mit seinen verschiedenen Abteilungen in Anspruch genommen. In Wirklichkeit gaben aber diese Erkundigungen viel mehr zu tun, als die der andern Ämter, bei denen es sich lediglich um die Abklärung der finanziellen Verhältnisse von Einzelpersonen und Familien handelte.

W.

---

### Literatur.

**Eigene Wege.** Von *E. Jucker*. Wie der Einzelne seine Freizeit wertvoll gestaltet. Schweizer Freizeit-Wegleitungen, Nr. 3. Verlag Pro Juventute, Zürich. Preis Fr. 1.—. 32 Seiten.

„Freizeit ist Freiheit“. Wie der Einzelne seine Freiheit gestaltet, wird nicht nur tiefe Wirkungen auf seine seelische Entfaltung haben, sondern auch auf die Umwelt und indirekt auf den ganzen Staat. Denn der freie Staat, sagt der Verfasser, kann nur aus freien Menschen bestehen, denen es gelingt, ihre eigene kleine Welt frei nach eigenem Willen zu gestalten, und die zugleich vom Verantwortungsbewußtsein gegenüber Gott, sich selber und dem Lande erfüllt sind. Auf diesem Fundament baut der Verfasser sodann eine kleine Methode der richtigen Freizeitgestaltung auf. Daß ohne methodisches Vorgehen den wenigsten ein beachtenswerter Fortschritt gelingt, versteht jeder, der dem Verfasser in den weiteren Ausführungen folgt. Als erstes hat man sich über die Interessenrichtung klar zu werden und die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit abzustechen. Dann folgt die Arbeit, stufenweise und im regelmäßigen Rhythmus zwischen Aufnehmen und eigenem Handeln. Nach einem skizzierten Musterbeispiel stellt der Verfasser zehn Leitsätze auf, nach denen die Freizeitarbeit zu gutem Ende geführt werden kann. Daß die Motive für Freizeitarbeiten unerschöpflich sind, zeigt er an einer großen Zahl lebendiger Beispiele.

S.

**Verzeichnis der Schweizerischen Jugendherbergen 1943.** 70 S. Preis Fr. 1.40. Verlag des Schweizer. Bundes für Jugendherbergen, Zürich, Stampfenbachstraße 12.

Es ist ein handliches gelbes Büchlein, das in übersichtlicher Anordnung genaue Angaben über jede der 186 Schweiz. Jugendherbergen enthält. Eine schöne, sorgfältig gedruckte Wanderkarte erleichtert das Auffinden der Angaben im Verzeichnis und verlockt zu freien Wanderfahrten durch das ganze Schweizerland. Das Verzeichnis der Schweizer Jugendherbergen ist ein unentbehrlicher Ratgeber für alle jugendlichen Wanderer, für Eltern und Erzieher — kurz, für alle, die sich auf irgend eine Art mit Jugendwanderungen beschäftigen müssen.

**Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich.** Neue Folge. Band IV, Heft 7: *Die Bevölkerung des Kantons Zürich nach Stand, Entwicklung und örtlicher Verteilung.* Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich. März 1943. 36 Seiten. Preis Fr. 2.—.

W.

---